



49 Nr. 1 Steuerfreies Vermögen

1. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände

Der Hausrat sowie die persönlichen Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert (bezüglich Bewertung von vermögenssteuerpflichtigen Sammlungen, Motorfahrzeugen und Barschaft; (vgl. § 42 StG; [42 Nr. 1](#)).

Zum Hausrat gehören Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich auch Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchsgegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schuhe, Schmuck, Sportgeräte, Photo- und Filmapparate.

Nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen jedoch Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögenswerte und wertvolle Sammlungen. Einen Hinweis für den Wert einer Sammlung liefert insbesondere ihr Versicherungswert. Ein Objekt gehört sodann nicht zum steuerbefreiten Hausrat, wenn es zur eigentlichen Kapitalanlage angeschafft worden ist und nun mehr oder weniger zufällig im Haus oder in der Wohnung der steuerpflichtigen Person platziert ist (z.B. eine Edelmetallsammlung mit erheblichem Wert oder eine Stradivarigeige). Der steuerpflichtigen Person wird allerdings eine ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende, d.h. angemessene Ausstattung der Wohnung - auch mit Kunstgegenständen - zugestanden.

Bilder, welche im Haus der steuerpflichtigen Person aufgehängt sind, gehören grundsätzlich zum Hausrat. Sofern deren Wert gemessen an den Wohnverhältnissen der steuerpflichtigen Person ausserordentlich hoch ist, wird jedoch angenommen, dass diese Bilder in erster Linie Kapitalanlagecharakter haben.

Video, TV-Gerät, Stereoanlage, PC gehören zum üblichen Hausrat.

Silberbesteck und -geschirr: bei Edelmetall handelt es sich zwar grundsätzlich um Kapitalanlagewerte. Dies gilt jedoch nicht für Silberbesteck und -geschirr, welches hauptsächlich im Haushalt verwendet wird.

Sportgeräte wie Motorfahrzeuge, Boote, Pferde, (Segel-)Flugzeuge und Ballonfluggeräte gehören nicht zu den steuerbefreiten persönlichen Gebrauchsgegenständen. Dies gilt auch für weitere den üblichen Wert erheblich überschreitende Sport- und Hobbygeräte (nicht aber für Velos, Hängegleiter, Tauchausrüstung usw.).

Musikinstrumente gehören wie Sportgeräte in der Regel zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen. Dies gilt jedoch nicht für wertvolle Einzelstücke, welche geeignet sind, eine Wertsteigerung zu erfahren, wie z.B. eine Stradivarigeige.

2. Bausparrücklagen

Bis und mit Steuerjahr 2012 waren die Bausparrücklagen von der Vermögenssteuer befreit und die Zinserträge auf dem Bausparkapital wurden nicht als Einkommen besteuert. Ab 2013 müssen die Zinserträge auf Bausparkonti zusammen mit dem übrigen Einkommen und das Bausparkapital zusammen mit dem übrigen Vermögen besteuert werden.

3. Altersvorsorge

Die Guthaben bei Einrichtungen der 2. Säule (Pensionskassen) auf Freizügigkeitskonti oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

➡ KM 479